

Befreiung motorbezogene Versicherungssteuer

Eine Information über eine Leistung des KFZ-Versicherers



© __MaRiNa__

Voraussetzung für die Befreiung:

- Zulassung des Kraftfahrzeuges **ausschließlich auf die behinderte Person** (auch Kinder). Der Zulassungsbesitzer muss aber nicht auch VersicherungsnehmerIn sein.
- Übergabe einer **Abgabenerklärung (Formular KR 21)** an das Versicherungsunternehmen, das für die Haftpflichtversicherung zuständig ist. Die Versicherung leitet das Formular an das zuständige Finanzamt weiter.
- **Nachweis der Körperbehinderung** (erhältlich beim Sozialministeriumservice)



Nachweis der Körperbehinderung

- Ausweis gemäß § 29b STVO (*Parkausweis*)

ODER

- Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder der Blindheit im *Behindertenpass*

Hinweis:

*Die Steuerfreiheit steht erst ab **Überreichung** der Abgabenerklärung zu. Es besteht jedoch die Möglichkeit die Abgabenerklärung abzugeben und die Nachweise **nachzureichen**. Bei negativem Ausgang des Verfahrens ist jedoch die motorbezogene Versicherungssteuer nachzuzahlen!*

Bei *Wechselkennzeichen* sind bis zu drei Kraftfahrzeuge steuerbefreit. Für Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von **über 3,5 Tonnen** und Zugmaschinen ist eine **Kraftfahrzeugsteuer** zu entrichten. Diese wird direkt vom für die Erhebung der

Umsatzsteuer des Zulassungsbesitzers zuständigen Finanzamt, fehlt ein solches, vom *Wohnsitzfinanzamt* eingehoben. Für eine Befreiung gelten die gleichen Bestimmungen wie oben angeführt.

Antragstellung

Bei Ihrem Versicherungsunternehmen welches die Haftpflichtversicherung abwickelt. Eine Weiterleitung an das zuständige Finanzamt ist notwendig.